Mandanten-Info Richtiger Umgang mit Trinkgeldern

Richtiger Umgang mit Trinkgeldern

Praxistipps für Trinkgeldempfänger und -geber





Mandanten-Info

Richtiger Umgang mit Trinkgeldern

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Behandlung beim Trinkgeldnehmer	2
2.1	Trinkgeld der Arbeitnehmer	2
2.2	Trinkgeld der Unternehmer	6
2.3	Trinkgeld-Pool	8
2.4	Einzelfälle	9
3.	Behandlung beim Trinkgeldgeber	12
4.	Rechtsfolgen bei nichtordnungsmäßiger Dokumentation	13

1. Einleitung

Ob Kellner, Friseur, Taxifahrer oder Gast im Restaurant – das Thema Trinkgeld ist ein Dauerbrenner. Im allgemeinen Sprachgebrauch handelt es sich um ein "Dankeschön" an einen oder mehrere Dritte, mit dem man erbrachte Leistungen gerne in besonderem Maße honorieren möchte. Formaler klingt es im Gesetz: § 107 Abs. 3 Satz 2 Gewerbeordnung (GewO) sieht das Trinkgeld als einen Geldbetrag an, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt. Schon auf den ersten Blick fällt auf, dass Arbeitgeber als Trinkgeldempfänger an dieser Stelle nicht erwähnt werden.

Prüfungserfahrungen der Finanzämter zeigen, dass Arbeitgeber bzw. Unternehmer ihr eigenes Trinkgeld häufig weder aufzeichnen noch versteuern. Bei den einen mag es Unwissenheit sein, andere sehen die Nichtversteuerung von Trinkgeldern noch immer als Kavaliersdelikt an. Dabei führen Nachlässigkeiten bei der Aufzeichnung von Betriebseinnahmen häufig zu Schätzungen oder gar zur Einleitung von Steuerstraf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Anders bei Arbeitnehmern – hier war die Nichtaufzeichnung bisher unproblematisch, weil der Gesetzgeber deren Trinkgelder seit dem 01.01.2002 vollumfänglich steuerfrei gestellt hat. Gleichwohl werden mit Einführung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung in elektronische Aufzeichnungssysteme wie z. B. Registrier- oder PC-Kassen (vgl. § 146a Abgabenordnung) aktuell auch diese Trinkgelder wieder gewissen Aufzeichnungspflichten unterworfen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Sie dabei unterstützen, erhaltene Trinkgelder richtig einzuordnen und steuerlich zutreffend zu dokumentieren. Auch eingegangen wird auf die Frage, welche Aufzeichnungen ein Trinkgeldgeber zu führen hat, um über den geschuldeten Rechnungsbetrag hinaus auch das Extra steuerlich geltend machen zu können.

Zur Frage, ob die in Form von Geld gedachten Zuwendungen auch aus **Sachleistungen** bestehen können (z. B. einer Flasche Wein), finden sich in der Literatur gegensätzliche Meinungen. Falls Klärungsbedarf besteht, sprechen Sie bitte Ihre Steuerberatung an.

2. Behandlung beim Trinkgeldnehmer

2.1 Trinkgeld der Arbeitnehmer

Grundsätzlich gelten Trinkgelder als steuerpflichtig, da sie als Entgelt für eine erbrachte Leistung gezahlt werden. Nach § 3 Nr. 51 Einkommensteuergesetz (EStG) stellt der Gesetzgeber jedoch solche Trinkgelder steuerfrei,

- die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer (einschl. GmbH-Geschäftsführer und entgeltlich beschäftigten nahen Angehörigen),
- von Dritten freiwillig,
- ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht und
- zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist (BFH-Urteil vom 18.06.2015, BStBl. II 2016 S. 751).

Die Steuerfreiheit gilt seit 01.01.2002 ohne betragsmäßige Begrenzung. Das ist insbesondere im Niedriglohnsektor zu begrüßen, wenngleich der Bundesfinanzhof (BFH) darin verfassungsrechtliche Bedenken sieht (BFH-Urteil vom 18.12.2008, BStBl. II 2009 S. 820). Die Art der Zahlung, sprich bar oder unbar, ist ohne Bedeutung. Auch ein persönlicher Kontakt zum Trinkgeldgeber wird nicht zwingend gefordert, sodass "anonymes" Küchenpersonal ebenso wie Servicekräfte in den Genuss der Steuerbefreiung kommen können.

Bestimmt der Arbeitgeber allein, wem welche Anteile an den Trinkgeldzahlungen innerhalb des Unternehmens zustehen, liegt kein steuerfreies Trinkgeld mehr vor.

Gemäß bisheriger Rechtslage brauchten Trinkgelder von Arbeitnehmern weder in handschriftlichen Aufzeichnungen noch in der Registrier- oder PC-Kasse des Arbeitgebers aufgezeichnet werden (Finanzgericht Köln vom 27.01.2009, EFG 2009 S. 1092). Nach Auffassung der Finanzverwaltung entfällt die Erleichterung jedoch mit der verpflichtenden Implementierung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) in elektronische Aufzeichnungssysteme des Arbeitgebers (vgl. § 146a Abgabenordnung).

Dann sollen **bar erhaltene Trinkgelder** an Angestellte unter dem Aspekt der sog. Kassensturzfähigkeit als separater Geschäftsvorfall im elektronischen Aufzeichnungssystem erfasst werden, wenn und soweit die Trinkgelder nicht physisch getrennt vom betrieblichen Bargeldbestand aufbewahrt werden. Sofern Trinkgelder in den Geldbestand der Geschäftskasse aufgenommen werden, sind deren Vereinnahmung und deren spätere Auszahlung an den Arbeitnehmer mit der TSE abzusichern.¹

¹ Vgl. Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K), Version 2.2 vom 24.06.2020, Anhang C unter den Stichwörtern "TrinkgeldAG" und "TrinkgeldAN", Abruf unter www.bzst.de, abgerufen am 07.03.2021; FAQ des Bundesfinanzministeriums zum Kassengesetz, Abruf unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-02-18-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html, abgerufen am 07.03.2021.

Trinkgeld-Aufzeichnungen im Lohnkonto des Arbeitnehmers sind weiterhin nicht vorgesehen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung). Um auch der Aufzeichnung im elektronischen Aufzeichnungssystem aus dem Weg zu gehen, empfiehlt sich, das Trinkgeld unmittelbar nach Vereinnahmung vom Bargeldbestand der Geschäftskasse zu separieren.

Werden **unbare Trinkgelder** eines Arbeitnehmers über ein elektronisches Aufzeichnungssystem des Arbeitgebers verbucht (z. B. bei EC- oder Kreditkartenzahlung), ist der Geschäftsvorfall nach Auffassung der Finanzverwaltung zwingend mittels TSE abzusichern. Die nachgelagerte Auszahlung der Trinkgelder durch den Arbeitgeber (Kontoinhaber) sperrt grundsätzlich nicht deren Steuerfreiheit auf Seiten des Arbeitnehmers (BFH-Urteil vom 18.06.2015, BStBl. II 2016 S. 751).

Quittiert der Angestellte gegenüber dem Kunden neben der Hauptleistung auch sein Trinkgeld, muss dieser Teil des Gesamtentgelts ohne Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Andernfalls wird dem Finanzamt die Umsatzsteuer nach § 14c Umsatzsteuergesetz (UStG) geschuldet. Das gilt auch für sog. Kleinbetragsrechnungen (vgl. § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

Beispiel zur möglichen Dokumentation des Fahrpreises/Trinkgeldes im Taxigewerbe:

Netto		€
MwSt.		€
Brutto		€
Steuersatz	7%%	
Trinkgeld		€
Trinkgeld inkl. MwSt.?	JA	

Bildquelle: www.taxi-druckerei.de

Hinweis

Um eine für alle Beteiligten rechtssichere Lösung zu erreichen, sollte das Trinkgeld-Handling in einer verbindlichen Kassieranleitung als Bestandteil der Verfahrensdokumentation beschrieben werden. Dabei steht Ihnen Ihre Steuerberatung mit Rat und Tat zur Seite.

Führt der Arbeitgeber zur Ermittlung seiner Betriebseinnahmen ausschließlich Papieraufzeichnungen ohne technische Hilfsmittel (offene Ladenkasse), ist jegliche Dokumentation der den Arbeitnehmern zuzurechnenden Trinkgelder entbehrlich.

2.2 Trinkgeld der Unternehmer

Trinkgelder der Unternehmer und der für sie unentgeltlich mitarbeitenden Familienangehörigen für persönlich erbrachte Leistungen unterliegen der Einkommensteuer des Betriebsinhabers. Insofern liegen seit jeher aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle vor.² Soweit keine Kleinunternehmerschaft i. S. d. § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) besteht, sind die vereinnahmten Trinkgelder als Nebenleistung der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn zwischen der Nebenleistung und der Hauptleistung eine innere Verknüpfung besteht. Hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes teilt das Trinkgeld das Schicksal der Hauptleistung.

Beispiele:

Olaf betreibt ein Taxiunternehmen in Soest. Am 01.02.2021 erhält er für eine von ihm persönlich durchgeführte Beförderungsleistung 8,30 Euro zzgl. 1,70 Euro Trinkgeld. Nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 UStG handelt es sich um eine ermäßigt zu besteuernde Personenbeförderung. Fahrpreis und Trinkgeld unterliegen einem einheitlichen Steuersatz von 7 %.

Lisa ist Inhaberin einer kleinen Trattoria in Düsseldorf. Sie berechnet am 07.03.2021 für eine Bewirtung in ihrem Restaurant insgesamt 200,00 Euro. Davon entfallen 100,00 Euro auf den Speiseumsatz (Steuersatz 7 %) und 100,00 Euro auf den Getränkeumsatz (Steuersatz 19 %). Die Rechnung wird bar bezahlt. Lisa erhält zusätzlich ein Trinkgeld i. H. v. 20,00 Euro.

Abhängig vom verwendeten Aufzeichnungssystem ist die Vereinnahmung des Trinkgelds zunächst wie folgt zu dokumentieren, um für die Belegsicherung und die Unverlierbarkeit des Geschäftsvorfalls Sorge zu tragen (sog. Grund(buch)aufzeichnungsfunktion):

Aufzeichnungssystem	Erfassung	
Elektronisches Aufzeichnungs- system ohne TSE	Pflicht zur Bonierung im elekt- ronischen Aufzeichnungssystem (vgl. AEAO zu § 146, Nr. 2.2.3)	

² Vgl. nur AEAO zu § 146a, Nr. 1.8.2.

Aufzeichnungssystem	Erfassung
Elektronisches Aufzeichnungs- system mit TSE	Pflicht zur Bonierung im elektronischen Aufzeichnungs- system unter Protokollierung innerhalb der TSE
Offene Ladenkasse mit Einzel- aufzeichnungen in Papierform	Dokumentation auf dem Ursprungsbeleg
Offene Ladenkasse ohne Einzel- aufzeichnungen (Ermittlung der Tageslosung unter Verwendung eines retrograd aufgebauten Kassenberichts)	Zählung des gesamten Kassen- bestands einschließlich der Trinkgelder und entsprechende Dokumentation im Kassen- bericht. Empfohlen wird, die Trinkgelder zusätzlich separat zu dokumentieren, um Ver- zerrungen der Rohgewinnauf- schlagsätze oder Streitpotenzial im Rahmen von Nachkalkulati- onen der Finanzverwaltung zu vermeiden.

Unter Aufteilung des Trinkgelds auf die einzelnen Steuersätze könnte die spätere **Buchung** beim Steuerberater – hier nur bezogen auf den obigen Geschäftsvorfall unter Verwendung des SKR03 – beispielsweise wie folgt vorgenommen werden:

кто	KTO_BEZ	SOLL	GKTO	GKTO_BEZ	HABEN
1000	Kasse	220,00 €	8400	Erlöse 19%	84,03 €
			1776	USt 19%	15,97 €
			8300	Erlöse 7 %	93,46 €
			1771	USt 7 %	6,54 €
			8401	Trinkgeld 19%	8,40 €
			1776	USt 19%	1,60 €
			8301	Trinkgeld 7 %	9,35 €
			1771	USt 7 %	0,65 €
		220,00 €			220,00 €

Ungeachtet rechtlicher Vorgaben empfiehlt sich, zwecks Stärkung der Beweiskraft von Büchern und Aufzeichnungen immer die Führung von Einzelaufzeichnungen über erhaltene Trinkgelder. Deren Nachvollziehbarkeit sollte zur Vermeidung von Problemen in Betriebsprüfungen und Kassen-Nachschauen schon im eigenen Interesse des Unternehmers liegen.

2.3 Trinkgeld-Pool

Noch immer ist das "Sparschwein" auf der Theke ein Klassiker. Häufig profitiert davon die gesamte Belegschaft. Ist auch der Arbeitgeber daran beteiligt, sind die hier gesammelten Beträge zeitgerecht zu zählen und anteilig aufzuteilen.

Beispiel:

Marilena betreibt einen mobilen Imbissstand auf verschiedenen Wochenmärkten am Bodensee. 80 % ihrer Umsätze entfallen auf Speisen, 20 % auf Getränke. Mit ihren drei Angestellten Guiseppe, Giusi und Gianna hat sie vereinbart, sämtliche Trinkgelder an eine gemeinnützige Organisation zu spenden (hier: 400,00 Euro).

Die Versteuerung stellt sich wie folgt dar:

	Marilena	Guiseppe	Giusi	Gianna
steuerfrei	0,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
steuerpflichtig	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Brutto-Umsatz 7 %	80,00 €			
Brutto-Umsatz 19 %	20,00 €			
Spendenabzug nach § 10b EStG (unter weiteren Voraus- setzungen)	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00€

Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollte eine klare und eindeutige Trinkgeld-Anweisung erstellt, von allen Beteiligten unterschrieben und zum Bestandteil der Verfahrensdokumentation und/oder arbeitsvertraglicher Regelungen gemacht werden.

Hinweis

Leitet ein Arbeitgeber seine persönlich erhaltenen Trinkgelder freiwillig an Arbeitnehmer weiter, bleibt die einkommenund umsatzsteuerliche Behandlung bei ihm unverändert. Auf Arbeitnehmerseite führt der Zufluss zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Bei Bilanzierenden sind sämtliche Kassenbestände zum Abschlussstichtag in die Bilanz zu übernehmen. Dazu gehören auch Trinkgeldkassen, soweit deren Bestände dem Steuerpflichtigen vollständig oder anteilig zuzurechnen sind. Fremdgeld ist ggf. gesondert auszuweisen.

2.4 Einzelfälle

Ein im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe erhobener **Bedienungszuschlag** ist kein Trinkgeld. Er ist Teil des vereinnahmten Entgelts, auch wenn das Bedienungspersonal den Zuschlag nicht abführt, sondern vereinbarungsgemäß als Entlohnung zurückbehält (BFH-Urteil vom 19.08.1971 – V R 74/68, BStBl. II 1972 S. 24).

Wer nach Vereinbarung mit dem Unternehmer die Aufbewahrung der **Garderobe** besorgt und dafür (nur) ein ins Belieben der Gäste gestelltes Trinkgeld erhält, ist als Angestellter des Unternehmers zu behandeln, auch wenn er einen Teil der Trinkgelder als "Pachtzahlung" an den Unternehmer abliefern muss (Assmann; Besteuerung des Hotel- und Gaststättengewerbes, 6. Auflage 2011, Rz. 1459 mit Verweis auf RFH-Urteil vom 26.11.1926, RStBl. 1927 S. 41).

Croupiers in Spielbanken unterliegen einem gesetzlichen Trinkgeld-Annahmeverbot. Die im Gewinnfall dennoch üblicherweise zugewendeten Jetons gelangen zulässiger Weise in den sog. Spielbank-Tronc. Zuwendungen des Arbeitgebers an Croupiers aus dem Tronc-Aufkommen stellen Arbeitslohn dar (BFH-Urteil vom 18.12.2008 - VI R 49/06, BStBl. II 2009 S. 820). Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer einer Spielbank zum nichtspieltechnischen Personal gehört (BFH-Beschluss vom 25.11.2009, BFH/NV 2010 S. 632). Anders verhält es sich bei Zuwendungen an die Saalassistenten für das Servieren von Speisen und Getränken, insbesondere, da insoweit eine typische persönliche, unmittelbare Leistungsbeziehung zwischen Saalassistenten und Gästen zu bejahen ist und hier kein gesetzliches Trinkgeld-Annahmeverbot besteht. Die Steuerfreiheit entfällt nicht dadurch, dass der Arbeitgeber als eine Art Treuhänder bei der Aufbewahrung und Verteilung der Gelder eingeschaltet ist (BFH-Urteil vom 18.06.2015 - VI R 37/14, BStBl. II 2016 S. 751).

Erhält ein nichtselbständig tätiger **Notarassessor** für Vertretungstätigkeiten freiwillige Zahlungen des Notars, handelt es sich nicht um steuerfreie Trinkgelder, sondern um steuerpflichtigen Arbeitslohn (BFH-Urteil vom 10.03.2015, BStBl. II 2015 S. 767).

Werden Speisen und Getränke in einem **Pizza-Taxi** (oder vergleichbaren Gewerbezweigen) durch den Unternehmer persönlich ausgeliefert, dürfen vor Ort erhaltene Trinkgelder nicht im elektronischen Aufzeichnungssystem des Ladenlokals nachboniert werden. Zum einen gilt Belegausgabepflicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall "Trinkgeld", zum anderen würde die Belegausgabe eine erneute Fahrt zum Kunden erforderlich machen. Beides erscheint bereits praktisch kaum möglich, es sei denn, die Dokumentation erfolgt über mobile Peripherie (elektronisches Aufzeichnungssystem und Drucker) beim Kunden vor Ort.

Andernfalls müssen Trinkgelder einzeln auf Papier aufgezeichnet, bei Geschäftsschluss addiert und anschließend im Kassenbuch oder in vergleichbaren Grundaufzeichnungen bei Einnahmenüberschussrechnern (§ 4 Abs. 3 EStG) erfasst werden. Die umsatzsteuerliche Trennung der Entgelte ist anteilig anhand der gelieferten Speisen und Getränke vorzunehmen. Vorliegende Ursprungsaufzeichnungen über Trinkgelder, Additionsstreifen oder vergleichbare Aufzeichnungen sind geordnet und unverlierbar abzulegen und zehn Jahre aufzubewahren.

Besonderheiten ergeben sich bei Beauftragung von Lieferplattformen (z. B. Lieferando, foodora, u. a.). Hier hängt die steuerliche Behandlung des Trinkgelds u. a. von den jeweiligen Vertragsbeziehungen und der gewählten Zahlungsart ab (bar/unbar). Sprechen Sie hierzu bitte Ihre Steuerberatung an.

Gelegentliche Zuwendungen an angestellte **Post- oder Paketboten** und Bedienstete der Städte und Gemeinden (z. B. Müllabfuhr, Straßenreinigung) sind nach § 3 Nr. 51 EStG steuerfrei. Dagegen ist das **Treppengeld** im Kohlen-/Brennstoffhandel ebenso steuerpflichtig wie das tarifvertraglich verankerte **Metergeld** im Möbeltransportgewerbe (vgl. BFH-Urteil vom 09.03.1965 – VI 109/62 U, BStBl. III 1965 S. 426).

Hinweis

Bestehen Zweifel an der lohnsteuerlichen Behandlung von Trinkgeldern, kann unter Schilderung des Sachverhalts eine kostenlose Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt eingeholt werden (§ 42e EStG). Sprechen Sie zu dieser Thematik ggf. Ihre Steuerberatung an.

3. Behandlung beim Trinkgeldgeber

Erzielt der Trinkgeldgeber Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit, kann er seine **Bewirtungskosten** und die damit in Zusammenhang stehenden Trinkgelder unter weiteren Voraussetzungen als Betriebsausgabe abziehen. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG dürfen jedoch nicht abgezogen werden Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass, soweit sie 70 Prozent der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zu den Bewirtungsaufwendungen in diesem Sinne gehören auch Trinkgelder (vgl. Amtliches Einkommensteuer-Handbuch 2019, R 4.10 Abs. 5 Satz 4).

In welcher Höhe Trinkgelder gewinnmindernd berücksichtigt werden können, hängt damit von verschiedenen Faktoren ab. Der Abzug ist insbesondere begrenzt

- auf betrieblich veranlasste Aufwendungen, d. h. privat veranlasste Anteile sind von vornherein auszuscheiden,
- auf die angemessenen, branchenüblichen Aufwendungen,
- auf nachgewiesene Aufwendungen (Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung auf der Rechnung oder einem gesonderten Schriftstück).

Zwecks Nachweis der Trinkgeldzahlungen gelten die allgemeinen Regelungen über die Feststellungslast, die beim bewirtenden Steuerpflichtigen liegt. Der Nachweis kann z. B. dadurch geführt werden, dass der Empfänger das Trinkgeld auf der Rechnung quittiert (BMF-Schreiben vom 21.11.1994, BStBl. I S. 855). Auch ein Eigenbeleg kann anerkannt werden, sofern keine Anhaltspunkte für seine Unrichtigkeit bestehen.

Die Abzugsbeschränkung für Bewirtungskosten auf 70 Prozent gilt nicht für Trinkgelder (Amtliches Einkommensteuer-Handbuch 2019, R 4.10 Abs. 6 Satz 5 Nr. 5). Jedoch sind besondere Aufzeichnungspflichten zu beachten, um den Betriebsausgabenabzug nicht insgesamt zu gefährden (vgl. z. B. § 4 Abs. 7 EStG). Bei allen Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerberatung.

Übliche **Trinkgelder im Zusammenhang mit gesundheitsdienstlichen Leistungen**, z. B. an das Personal in Arztpraxen, Pflegekräfte, Physiotherapeuten, usw. gelten nicht als zwangsläufig i. S. d. § 33 Abs. 2 EStG und können daher keine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung finden. Dabei spielt keine Rolle, ob die Krankheitskosten selbst als außergewöhnlich zu beurteilen sind (BFH vom 30.10.2003, BStBl. II 2004 S. 270; vom 19.04.2012, BSt-Bl. II 2012 S. 577).

Rechtsfolgen bei nichtordnungsmäßiger Dokumentation

Erklärt ein Steuerpflichtiger seine Trinkgelder nicht oder nicht ordnungsmäßig, handelt es sich nicht nur um einen formellen, sondern um einen materiellen Mangel der Bücher und Aufzeichnungen. Für sich allein genommen berechtigt der Mangel aber nicht zur Schätzung der Hauptkasse. Die Berichtigungsmöglichkeit erstreckt sich lediglich punktuell auf die Trinkgelder (BFH-Beschluss vom 23.02.2018 – X B 65/17, BFH/NV 2018 S. 517).

Wer Trinkgelder nicht oder nicht vollständig erklärt, riskiert zudem die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Hier drohen Geldbußen bis zu 25.000 Euro (§ 379 Abgabenordnung). Auch die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens liegt im Bereich des Möglichen (§ 370 ff. Abgabenordnung).

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Petra Beerhalter/www.stock.adobe.com

Stand: März 2021

DATEV-Artikelnummer: 12465 E-Mail: literatur@service.datev.de